

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3.03.2020	2
Verfahrenshinweis	4

SECHSTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 3.03.2020

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.9.2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 12.07.2019 (GV.NRW Seite 377) und § 14 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.09.2012, zuletzt geändert durch die Satzung vom 9.04.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 wird geändert zu:

„Die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gliedert sich in Fachschaften. Die Studierenden eines Studienfaches bilden eine Fachschaft. Es gibt folgende Fachschaften:

Anglistik	Antike Kultur
Biochemie	Biologie
Chemie	Germanistik
Geschichtswissenschaften	Informatik
Informationswissenschaft	Jüdische Studien und Jiddistik
Jura	Kommunikations- und Medienwissenschaften
Kunstgeschichte	Linguistik
Literaturübersetzen	Mathematik
Medien- und Kulturwissenschaften	Medizin
Modernes Japan	Musikwissenschaft
Pharmazie	Philosophie
Physik und Medizinische Physik	Politikwissenschaft
Psychologie	Romanistik
Sozialwissenschaften und Soziologie	Toxikologie
Transkulturalität	Wirtschaftschemie
Wirtschaftswissenschaften	Zahnmedizin

2. § 29 Abs. 3 wird entsprechend in alphabetischer Reihenfolge ergänzt durch:

Fachschaft	Zugeordnet
Transkulturalität	Transkulturalität (BA)

3. § 46 Abs. 3 wird geändert zu: „Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 01. Januar.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. Februar sowie 13. Mai 2019 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 13.02.2020.

Düsseldorf, den 3.03.2020

Christian Bruns
Präsident des Studierendenparlaments

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.